

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß den Vorgaben der
15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Stand: 24.11.2021, sowie 15.12.2021

1. Unterricht aktuell; Unterricht allgemein

Ab dem 24.11.2021, sowie dem 15.12.21 gilt für die Sing- u. Musikschule Memmingen:

- Zugang zu Musikschulen haben nur noch Personen, die geimpft oder genesen sind (2G). **Minderjährige** Schülerinnen und Schüler, **die den Testungen an allgemeinbildenden Schulen** unterliegen haben ebenfalls Zutritt zur Musikschule.
- Schüler*innen über 18 Jahre müssen 2G erfüllen.
- Veranstaltungen dürfen nur noch von Personen besucht werden, die geimpft oder genesen sind (2G) **und zusätzlich einen** tagesaktuellen negativen Selbsttest vorzeigen können (2G+).
- Es gilt die FFP 2- Maskenpflicht.

Bei Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 1.000 gilt - bis diese Inzidenz 5 Tage in Folge wieder unterschritten wurde und dies von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bekannt gegeben wurde - Folgendes:

- Präsenzunterricht ist untersagt,
- Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt.

Alle weiteren inzidenzabhängigen Regelungen entfallen, ebenso wie die bisherigen Schutz- und Hygienekonzepte.

Die Nachweise sind zuverlässig von der **jeweiligen Lehrkraft vor** Unterrichtsbeginn abzufragen.

Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 1000 gilt:

- an der Sing- u. Musikschule findet nur noch Onlineunterricht statt.
- Veranstaltungen sind nicht mehr erlaubt.

2. Abstands- und Maskentragepflicht bei Einzel-, Gruppen-, oder Ensemblestunden

Es gilt eine generelle Maskenpflicht, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

- Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
- Für alle weiteren Personengruppen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- dies gilt auch für Gruppenunterricht oder Ensemblestunden.
- in den Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Schattentheater, Grundkurs) sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern!) nicht durchgehend gewahrt werden können.

Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer FFP 2-Maske grundsätzlich bei **jedem** Verlassen des Unterrichtsraumes.

a) Gruppenunterricht in Kindergärten

darf gemäß dem Amt für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Memmingen unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln werden von der Lehrkraft eingehalten
- die Lehrkraft führt vor dem Betreten des Kindergartens einen Selbstschnelltest in Eigenverantwortung durch.

b) Allgemeiner Gruppenunterricht und Ensemblestunden an der Sing- und Musikschule

Gruppen- und Ensemblestunden sind an der Sing- und Musikschule erlaubt.

c) Kooperation mit Schulen

Ein Gruppenunterricht in Schulen ist derzeit wieder mit Gruppenmischung möglich.

3. Verhalten vor, während und nach dem Unterricht; Gesangsunterricht

Schüler*innen müssen **vor** (dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen) und **nach** dem Unterricht **die** Toiletten aufsuchen und die Hände gründlich waschen.

Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.

In den Unterrichtsräumen ist jederzeit ein Mindestabstand von mind. 1,5 m zu wahren.

Der Unterricht selbst muss immer dann unter Maskenschutz erfolgen, wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Ablage des Mundschutzes nur soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, sowie am festen Sitz-, Steh oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Der Mundschutz ist dann in persönlichen Taschen oder Etais, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc. abzulegen.

Nach jeder Unterrichtseinheit ist der Unterrichtsraum gründlich zu lüften (mind. 5 Minuten). Außerhalb der Unterrichtsstunde ist der Aufenthalt im Schulhaus nicht gestattet. Bitte das Schulhaus nicht früher als 5 Min. vor Unterrichtsbeginn betreten und anschließend direkt wieder verlassen.

Schüler*innen verlassen selbständig und **unverzüglich** das Schulgebäude (unter Einhaltung der Maßnahmen Mundschutz und Händewaschen).

Beim Unterricht im Fach Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolstoß zu minimieren.

4. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs; Maskenpflicht-/Befreiung

Eine **Kontaktdatenerfassung** ist nunmehr erst bei Veranstaltungen **ab 1000 Personen nötig**.

Es gilt grundsätzlich der Appell für Begleitpersonen, die Musikschule nur in dringenden Fällen zu betreten und sich weiterhin an die Abstandsregeln (1,5 m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören) zu halten.

Im gesamten Schulhaus (außer in den Unterrichtsräumen) besteht nach wie vor für Schüler*innen, Eltern, Besucher und Personal der Sing- u. Musikschule die Pflicht zum Tragen einer **FFP-2-Maske**. Alltagsmasken sind nicht zulässig.

Kinder **unter 6 Jahren** sind von der Maskenpflicht **befreit**.

Ebenso Personen, die durch **ärztliches Zeugnis befreit** sind. Das Zeugnis muss im Original vorliegen und vollständigen Namen, Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung beinhalten. Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach drei Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.

Im Wartebereich muss ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden und es ist weiterhin eine medizinische Maske (bis 15 Jahre) oder FFP2 Maske zu tragen.

5. Kontakt zur Verwaltung/Terminvergabe

Im Sekretariat hat immer nur **eine** Person mit Nase-Mund-Bedeckung Zutritt.

Der Kontakt zur Verwaltung erfolgt ausschließlich durch Telefon oder E-Mail. Zutritt in die Räumlichkeiten der Verwaltung nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die Toilettenräume der Sing- und Musikschule dürfen ebenfalls nur einzeln und unter Maskenpflicht betreten werden.

Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte werden über Hygienemaßnahmen im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen, sowie über Distanzregelungen (Mindestabstand von **1,5 m**) und deren Einhaltung durch Aushang, Piktogramme etc. informiert.

Nicht einsichtige Schülerinnen/Schüler und Eltern werden durch die **Ausübung des Hausrechts** gebeten, die Musikschule unverzüglich zu verlassen

6. Zutrittsverbot an der Sing- u. Musikschule, Reiserückkehrer, anderweitige Erkrankungen

Zutrittsverbot besteht für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD).
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. angeordnete Quarantäne) für die jeweilige Dauer.
- Reiserückkehrer aus Hochrisikogebieten oder Virusvariantengebieten dürfen eine Tätigkeit bei der Stadt Memmingen/ Unterhospitalstiftung erst dann wiederaufnehmen, wenn Sie den zum Zeitpunkt der Einreise in Deutschland gültigen Einreisebestimmungen entsprochen haben. Dies betrifft vor allem einzuhaltende Quarantänebestimmungen und evtl. Testpflichten. Die aktuell gültigen Richtlinien können beim **Ordnungsamt** der Stadt Memmingen erfragt werden.

Diese Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die ihren Wohnsitz nicht in Memmingen haben, entsprechend.

- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht **nicht** gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

7. Verhalten bei Bekanntwerden einer Infektion,

Vorgehen bei **(möglicher) Erkrankung** einer Schülerin bzw. eines Schülers oder einer Lehrkraft

Bei **leichten**, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber **ohne Fieber**) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis (PCR – oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder anderer geeigneter Stelle) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR – oder POC-Antigen-Schnelltest werden sie in der Schule isoliert, anschließend von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie **Fieber**, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinn, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis (PCR – oder POC Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung verweigert, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule erst wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Für Lehrkräfte gelten Nr. 7a) Absätze 1 und 2 entsprechend.

8. Verhalten bei einer bestätigten SARS-CoV-2 Infektion an der Sing- u. Musikschule

Tritt ein **bestätigter Fall** einer COVID-19 Erkrankung in der Schule auf, **entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall**, welche Personen getestet werden und ob und gegebenenfalls welche Personen aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

9. Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), so hat sich die betroffene Person sofort abzusondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Anschließend sind das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest zu informieren. **Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.**

10. Maßnahmen in den Unterrichtsräumen

Unterrichtsräume, sowie die Zugangswege und Aufenthaltsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet werden.

Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft darf nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) vorgenommen werden und nur wenn eine verbale Anleitung nicht ausreicht.

Tastaturen sollen **nach jeder Benutzung** sparsam mit einem Tuch und Seifenlauge durch die Lehrkraft abgewischt werden.

Instrumente (Harfe, Kontrabass etc.), die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderer Hygienemaßnahmen und sollten nach jeder Unterrichtseinheit mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.

11. Schülervorspiele, sonstige Veranstaltungen, Wahlrecht, Infektionsschutzkonzepte

Veranstaltungen dürfen nur noch von Personen besucht werden, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Selbsttest vorzeigen (2G+).

Es besteht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen künftig ein **Wahlrecht**, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf einen Mindestabstand verzichtet wird.

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel gibt es keine Maskenpflicht mehr. Ausnahmen sind hier: Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen). Hier besteht Maskenpflicht.

Infektionsschutzkonzepte sind grundsätzlich erst bei Veranstaltungen **ab 100 Personen** vorzulegen.

Für größere Veranstaltungen (ab 1.000 Personen) gibt es unter § 4 der 14. BayIfSMV weitergehende Regelungen. Unter anderem sind hier die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.

12. Prüfungen

Es bestehen keine Zugangsbeschränkungen

13. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz; Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte, Selbsttests

Für die Beschäftigten der Sing- u. Musikschule gilt mit Wirkung vom 24.11.2021 sowie vom 15.12.2021 folgendes:

Für die Beschäftigten der Sing- u. Musikschule gilt ab sofort wieder die **3-G-Regel am Arbeitsplatz**.

Somit müssen **ungeimpfte** Beschäftigte mit Kundenkontakt täglich bzw. an den Tagen an denen sie an der Musikschule unterrichten einen negativen Corona-Schnelltest vorlegen. Dieser Schnelltest ist **unter Aufsicht** einer Kollegin/eines Kollegen selbstverantwortlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Unter den Mitarbeiter*innen muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein.

Schwangere und Stillende haben die Möglichkeit mit einem gültigen PCR-Test-Nachweis trotz der 2G-Regelung Zugang zur Musikschule zu erhalten.

Ab jetzt ist es aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung den Arbeitgebern auch erlaubt, die Daten über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status zu dokumentieren. Dies soll dabei helfen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Arbeitgeber müssen auch den geimpften oder genesenen Mitarbeiter*innen mit Kundenkontakt wöchentlich zwei Schnelltests zur Verfügung stellen.

Unter den Mitarbeiter*innen muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein.

Im Schulhaus (auch in den Unterrichtsräumen) ist für **alle** Personen Maskenpflicht (FFP2 Maske). Diese Pflicht entfällt in Unterrichtsräumen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt oder der Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft eingehalten werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass es keine Überschneidungen bei Personalwechselzeiten in den Unterrichtsräumen gibt.

Im Lehrerzimmer muss ebenfalls der Sicherheitsabstand von 1,5 m beachtet werden, eine Maskenpflicht besteht weiterhin.

Bei **gemeinsam benutzten** Arbeitsmitteln (z.B. Kopierer, Drucker etc.) oder im Lehrerzimmer ist darauf zu achten, dass bei Benutzen dieser Geräte jeweils davor und danach eigenverantwortlich die Hände gewaschen/desinfiziert werden.

Darüber hinaus wird dem Lehrpersonal empfohlen, sich mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst **täglich** mittels Selbsttest auf SARS-CoV-2 zu testen. Die hierfür notwendigen Tests werden im Sekretariat der Sing- u. Musikschule ausgegeben.

14. Arbeitszeit, Stundenpläne, Änderungen

In die Unterrichtsplanung ist die Schulleitung vorab mit einzubinden.
Der Arbeitszeitznachweis ist über die Anwesenheitslisten zu führen.

Aufgrund sich ständig ändernder Schulunterrichtspläne ist ggf. eine stetige Anpassung von Stundenplänen notwendig. Die Lehrkraft ist verpflichtet, konstruktiv an notwendigen Stundenplanänderungen mitzuwirken und die Schulleitung tagesaktuell auf dem Laufenden zu halten.



Otfried Richter
Sing- und Musikschule Memmingen
Stand 15.12.2021